

Titel der Drucksache:

**Aufhebung der Geheimhaltung von  
Beschlüssen über  
Grundstücksverkehrsgeschäfte einschließlich  
Miet- und Pachtverträge**

Drucksache

**0632/17**

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	25.03.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	24.04.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	22.05.2019	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

01

Der Stadtratsbeschluss StR 076/97 – Veröffentlichungen von Grundstücksdaten – vom 26.03.1997 wird aufgehoben.

02

Die gefassten Beschlüsse zum Grundstücksverkehr, einschließlich derer, die Miet- oder Pachtverträge zum Gegenstand haben, sind gem. § 40 Abs. 2 S. 2 ThürKO bekanntzumachen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind und der Stadtrat dies bestätigt.

03

Die Bekanntmachung erfolgt in der Form:

Gemarkung, Flur, Flurstück (falls gegeben), Lagebezeichnung und Fläche

Die Bekanntmachung von Namen oder weiteren Vertragsinhalten unterbleibt aus datenschutzrechtlichen Gründen.

25.03.2019, gez. i. V. A. Hofmann-Domke

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

**Fristwahrung**

Ja  Nein

**Anlagenverzeichnis**

Anlage 1 - Schreiben vom Thüringer Landesverwaltungsamt - Veröffentlichung von Beschlüssen zum Grundstücksverkehr vom 13.02.1997

**Sachverhalt**

I.

Mit dem Beschluss StR 076/97 (Veröffentlichung von Grundstücksdaten) fasste der Stadtrat in seiner Sitzung vom 26.03.1997 einen Beschluss, der die Aufhebung der Geheimhaltung von Beschlüssen regelt, die den Ankauf oder die Veräußerung von Grundstücken betreffen. Dieser Beschluss soll konkretisiert werden, um auch hinsichtlich der (seltenen) Entscheidungen des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses über Miet- und Pachtverträge eine einheitliche Regelung zur Aufhebung der Geheimhaltung dieser Entscheidungen zu haben.

Mit der vorliegenden Drucksache soll nun auch für Beschlüsse, die Miet- oder Pachtverträge zum Gegenstand haben, eine analoge Verfahrensweise unter Wahrung datenschutzrechtlicher Interessen der Vertragspartner festgelegt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich – im Gegensatz zu An- oder Verkäufen – bei Miet- bzw. Pachtverträgen um sog. Dauerschuldverhältnisse handelt, die ggf. über sehr viele Jahre bestehen und vollzogen werden.

II.

Nach § 40 Abs. 2 ThürKO sind die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten

Beschlüsse sind in gleicherweise bekanntzumachen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.

Für die Veröffentlichung von Beschlüssen zum Grundstücksverkehr kann auf das Schreiben des Landesverwaltungsamts vom 13.02.1997 (Anlage 1) verwiesen werden. Danach sind die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO ortsüblich bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Die Gründe der Geheimhaltung sind weggefallen, wenn das Wohl der Allgemeinheit sowie berechnigte Interessen einzelner die Geheimhaltung nicht mehr erfordern. Die Geheimhaltungsinteressen der Allgemeinheit (wie auch die der Stadtratsmitglieder die in der nichtöffentlichen. Sitzung "frei" und ohne Rücksicht sprechen können) entfallen regelmäßig nachdem die Grundstücksverkäufe vollzogen sind.

Die Veröffentlichung muss hingegen unter Berücksichtigung der persönlichen Belange und Interessen der direkt am Vertrag Beteiligten erfolgen, worauf das Landesverwaltungsamt in seinem Schreiben ausdrücklich zu Recht hinweist. Diesem Erfordernis wird regelmäßig bei der Veröffentlichung von Verkaufsbeschlüssen Rechnung getragen.

Nichts anderes kann für Beschlüsse über An/Vermietungen gelten, sobald diese vollzogen sind. Mit Vollzug ist die Unterzeichnung der Verträge gemeint.

Im Hinblick auf § 42 Abs. 3 Satz 4 ThürKO ist das Recht der am Vertrag Beteiligten auf Schutz personenbezogener Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen als berechtigtes Interesse beachtlich. Personenbezogene Daten sind hierbei Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person. (§ 3 BDSG)

Entsprechende Informationen finden sich in der unter Beschlusspunkt 02. gewählten Form nicht in der Veröffentlichung. Soweit von einem Bürger der Antrag auf Einsichtnahme in die Niederschrift der maßgeblichen Sitzung gestellt wird, so wird dem Antragsteller Einsicht in eine Kopie gewährt, in der die Passagen, die personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betreffen, zuvor geschwärzt wurden. Darüber hinaus werden Passagen, das Stimmverhalten einzelner Mitglieder des Stadtrates betreffend, ebenfalls geschwärzt. Entsprechende Anträge sind durch Bürger beim Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung zu stellen, welches die zur Einsichtnahme erforderlichen Unterlagen dann bereitstellt.

Hierdurch wird dem bereits angeführten Umstand Rechnung getragen, dass Beschlüsse über Miet- und Pachtverträge entsprechend der Ansicht des Landesverwaltungsamtes zwar mit der Unterzeichnung vollzogen wurden, aber aufgrund des zum Zeitpunkt der Antragstellung ggf. noch laufenden Vertrages derartige Aspekte noch schützenswert und für den weiteren Bestand des Vertragsverhältnisses relevant sein können.